



## Bewertung nicht kotierter Wertpapiere: Berücksichtigung von Aktionärbindungsverträgen

StG 59 II

### 1. GRUNDSATZ

Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden nimmt die Bewertung von Wertpapieren des Privatvermögens ohne Kurswert für die Vermögenssteuer grundsätzlich nach dem Kreisschreiben [Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz \(SSK\)](#) vom 28. August 2008 (KS 28) vor. Gemäss Randziffer 2 Abs. 4 des KS 28 sind privatrechtliche Verträge wie beispielsweise **Aktionärbindungsverträge**, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, für die Bewertung **unbeachtlich**.

### 2. AUSNAHME

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich eine in einem Aktionärbindungsvertrag (ABV) enthaltene Regelung zur Wertbestimmung der Aktien so stark auswirken, dass bei realistischer Würdigung der Umstände kein höherer als der im ABV festgelegte Wert realisiert werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, berücksichtigt die Steuerverwaltung die vertragliche Regelung zur Wertbestimmung auch bei der Festlegung des Vermögenssteuerwerts der im ABV eingebundenen Aktien. Gemäss Praxis der Steuerverwaltung handelt es sich dabei um **folgende Voraussetzungen**:

- a) Aus dem ABV geht hervor, dass für die Parteien der **Erhalt und Fortbestand** der Unternehmung im Vordergrund stehen.
- b) Der ABV wurde zwischen **unabhängigen Dritten** abgeschlossen (Verträge zwischen mehrheitlich Familienmitgliedern oder Nahestehenden sind ausgeschlossen).
- c) Alle Parteien sind namentlich im ABV aufgeführt und dieser ist so ausgestaltet, dass **keiner Partei eine Vorzugsstellung zukommt**.
- d) **Über 50% des Aktienkapitals und der Stimmrechte** sind im ABV gebunden.
- e) Die Vertragsparteien verfügen je über einen **Mindestanteil von 10%** am Kapital.
- f) Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht kommt **keiner Vertragspartei eine beherrschende Stellung** zu, was i.d.R. bei einem Anteil von 50% oder mehr am Kapital oder der Stimmrechte der Fall ist.
- g) Die **Wertbestimmung** der Aktien anhand einer Formel (Formelwert) oder auf andere Weise (z.B. Substanzwert, Nennwert) ist im ABV exakt beschrieben und die entsprechende Regelung zur Wertbestimmung behält **für die gesamte Dauer des ABV** ihre Gültigkeit.
- h) Die Wertbestimmung nach Buchstabe g) ist für steuerliche Zwecke auch dann massgebend, wenn der nach der Praktikermethode gemäss KS 28 ermittelte Wert tiefer ausfallen würde.

- i) Gemäss den Bestimmungen des ABV muss eine allfällige **Übertragung der Aktien zu dem nach lit. g) bestimmten Wert** erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall des Austritts einer Person aus dem Vertrag infolge Kündigung. Für diesen Fall muss der Vertrag die Übertragung der Aktien der austretenden Person zu dem nach lit. g) bestimmten Wert an eine verbleibende oder neu eintretende Vertragspartei vorsehen.
- j) Die mitarbeitenden Aktionäre beziehen **marktgerechte Löhne** und die Gesellschaft betreibt **keine Thesaurierungspolitik**, sondern schüttet regelmässig mittels Dividenden die nichtbetriebsnotwendigen Mittel aus.
- k) Werden die gemäss ABV bewerteten Aktien indirekt über eine **Holdingsgesellschaft** gehalten, müssen die **Gesellschafter der Holding** ebenfalls in einen entsprechenden ABV eingebunden sein.

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bewertung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer **GmbH** oder einer **Erwerbsgenossenschaft**.

Beteiligungsquoten und Stimmrechte von **Ehegatten** werden **addiert**. Kapitalanteile und Stimmrechte aus nutznießungsbelasteten Aktien werden dem Nutznießungsberechtigten zugerechnet.

### 3. RULINGVERFAHREN

Die Berücksichtigung eines ABV bei der Bewertung von nichtkотиerten Aktien des Privatvermögens setzt eine **umfassende Prüfung** der Voraussetzungen durch die Steuerverwaltung voraus. Dies ist nicht im Veranlagungsverfahren zu bewerkstelligen, weshalb eine entsprechende schriftliche Rulinganfrage durch die betreffenden Steuerpflichtigen einzureichen ist.

Die Rulinganfrage muss auf den Namen der Aktionäre mit Wohnsitz im Kanton Graubünden lauten, die Partei des ABV sind. Der ABV sowie die Statuten der Gesellschaft sind beizulegen.

In der Rulinganfrage muss im Einzelnen aufgezeigt werden, dass die Voraussetzungen gemäss lit. a) bis j) kumulativ und gegebenenfalls auch die Voraussetzung nach lit. k) gemäss vorstehender Ziffer 2 erfüllt sind und folglich die Aktionäre davon ausgehen müssen, dass sie **realistischerweise keinen höheren Wert realisieren können**, als es die vertragliche Regelung zur Wertbestimmung vorsieht.

Ein Steuerruling zu einem Dauersachverhalt ist nur solange wirksam, als die ihm zugrundeliegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sodann sind die Aktionäre zur wahrheitsgemässen Deklaration des Steuerwertes ihrer Aktien in der Steuererklärung verpflichtet. Daher muss die schriftliche Rulinganfrage einen Passus enthalten, wonach sich jeder Aktionär, in dessen Namen die Anfrage eingereicht wird, dazu verpflichtet, die **Steuerverwaltung unverzüglich zu informieren**, sobald er Kenntnis davon erhält, dass eine der dem Ruling zugrundeliegenden und unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen a) bis j) oder gegebenenfalls auch die Voraussetzung k) nicht mehr erfüllt ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem allfälligen Wegzug aus dem Kanton Graubünden.

#### 4. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Sobald ein Ruling gemäss Ziffer 3 durch die Steuerverwaltung bestätigt wurde, wird der **Wert gemäss ABV als Vermögenssteuerwert** der Aktien der Aktionäre mit Wohnsitz im Kanton Graubünden anerkannt. Nachträglich dem ABV beitretende Aktionäre mit Wohnsitz im Kanton Graubünden werden in das Ruling einbezogen, sobald die Steuerverwaltung Kenntnis vom Beitritt erhalten hat.

Es obliegt den Aktionären, jeweils auf einem Beiblatt zur Steuererklärung auf das Ruling hinzuweisen und den aktuellen Wert gemäss ABV ihrer Aktien anzugeben sowie gegebenenfalls dessen Berechnung nachzuweisen.

Werden die dem ABV unterstellten Aktien über eine Holdinggesellschaft gehalten, sind diese bei der Ermittlung des Steuerwertes der Anteile an der Holding zum aktuellen Wert gemäss ABV einzusetzen und die übrigen Aktiven der Holding mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen.

#### 5. NACHBESTEUERUNG

Zeigt sich durch den Eintritt einer der folgenden Fälle, dass die **Bindungswirkung** des ABV doch **nicht so stark** war wie im Rulingverfahren durch die Aktionäre geltend gemacht, leitet die Steuerverwaltung ein **Nachsteuerverfahren zur Nachbesteuerung des Vermögens** der Aktionäre ein:

- I. Eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen a) bis j) oder gegebenenfalls auch die Voraussetzung k) fällt weg.
- II. Eine **wesentliche Bestimmung des ABV** wird **geändert** oder **aufgehoben**, ohne dass der Steuerverwaltung die entsprechenden Anpassungen vorgängig im Rahmen einer abgeänderten Rulinganfrage vorgelegt wurden.
- III. In den ABV eingebundene **Aktien** werden **zu einem höheren Wert veräussert**, als dies gemäss der Regelung im der Steuerverwaltung vorgelegten ABV vereinbart wurde.

In den unter Ziffer I und II aufgeführten Fällen wird eine Nachbesteuerung des Vermögens aller Aktionäre vorgenommen, im Fall unter Ziffer III nur des Vermögens des veräussernden Aktionärs. Der Nachbesteuerung werden die Steuerwerte der Aktien dieser Jahre, ermittelt nach dem KS 28, zugrunde gelegt. War der Verkaufspreis höher als der sich gestützt auf die Bewertung nach KS 28 ergebende Wert der Aktien, gilt dieser Verkaufspreis als Vermögenssteuerwert für die letzten drei Jahre vor der Veräußerung.

#### 6. KÜNDIGUNG ODER ANPASSUNG DES RULINGS

Zur allfälligen Kündigung oder Anpassung eines Rulings bei einem Dauersachverhalt vgl. [Praxisfestlegung "Steuerruling"](#).